



## Reglement für das La Vita Seniorenzentrum

Erlassen am 23. Oktober 2012, in Vollzug seit 1. Januar 2013  
Mit Nachträgen vom 11. März 2014 und 7. November 2017

Der Gemeinderat Goldach erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1) sowie Art. 33 und 46 der Gemeindeordnung vom 21. März 2011 folgendes Reglement:

### I. ORGANISATIONSFORM

#### Art. 1

Unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen

Das La Vita Seniorenzentrum, nachstehend La Vita genannt, wird als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen gemäss Art. 127 ff. des Gemeindegesetzes geführt.

### II. AUFGABE

#### Art. 2

Das La Vita ist ein modernes, kundenorientiertes Dienstleistungsunternehmen. Ihm obliegt die Aufgabe, betagte und/oder pflegebedürftige Personen, Alleinstehende und Paare, die keinen eigenen Haushalt mehr führen können oder wollen, aufzunehmen, zu begleiten und zu pflegen.

### III. ORGANE

#### Art. 3

Organe des La Vita sind:

- a) Der Gemeinderat
- b) Die Betriebskommission
- c) Die Betriebsleitung

### IV. Aufgaben und Kompetenzen

#### Art. 4

Gemeinderat

Der Gemeinderat

- erlässt auf Antrag der Betriebskommission den Voranschlag und zuhanden der Bürgerschaft die Jahresrechnung;
- legt die Gehälter und Entschädigungen der Betriebskommission und

- der Betriebsleitung fest;
- erteilt den Leistungsauftrag für den La Vita Betrieb;
- definiert Vorgaben für die Festsetzung der Pensionspreise;
- erlässt auf Antrag der Betriebskommission die Taxordnung;
- beschliesst Bauprojekte;
- erlässt auf Antrag der Betriebskommission Reglemente und andere allgemeinverbindliche Vorschriften im Rahmen dieses Reglements; vorbehalten bleibt das fakultative Referendum;
- wählt die Mitglieder der Betriebskommission sowie die Betriebsleitung;
- ist Rechtsmittelinstanz gegen Verfügungen der Betriebskommission.

#### **Art. 5<sup>1</sup>**

Betriebskommission

Die Betriebskommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und wird von einem Mitglied des Gemeinderates präsiert.

Die Betriebskommission ist zuständig für:

- die Aufsicht
- konzeptionelle Fragen
- die Vorberatung der Rechnung, des Budgets und der Taxordnung
- die Vorberatung von baulichen Vorhaben
- den Erlass von Pflichtenheften für Kaderpersonen

Die Betriebskommission bestimmt einen Aktuar (Nichtmitglied der Betriebskommission) und wählt auf Antrag der Betriebsleitung:

- die Leitung Pflege und Betreuung
- die Leitung Hauswirtschaft
- die Leitung Aktivierung
- die Leitung Administration
- die Leitung Verpflegung

#### **Art. 6**

Betriebsleitung

Die Betriebsleitung ist für die Gesamtleitung des La Vita zuständig. Sie erledigt alle Geschäfte selbständig, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen der Betriebskommission mit beratender Stimme teil. Sie vertritt das La Vita nach aussen.

### **V. ORGANISATION**

#### **Art. 7**

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich an die Betriebsleitung.

#### **Art. 8<sup>2</sup>**

Aufnahme

Das La Vita steht grundsätzlich jedermann mit Wohnsitz in der Schweiz offen. Für eine Aufnahme sind in der Regel folgende Kriterien mit nachfolgend aufgeführten Prioritäten massgebend:

1. Einwohner der Gemeinde Goldach oder Personen, welche früher mindestens 5 Jahre in Goldach wohnhaft und steuerpflichtig waren
2. Einwohner der Region Rorschach

### 3. Übrige Schweiz

Der Eintritt aus dem Ausland ist nur in Ausnahmefällen möglich. Der Entscheid liegt bei der Betriebskommission.

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
| Einschränkungen                  | <p><b>Art. 8bis<sup>2</sup></b></p> <p>Eine Ablehnung der Aufnahme oder eine Verlegung in eine andere Institution ist möglich, wenn besondere Gründe vorliegen, die einer Betreuung und Pflege im La Vita entgegenstehen.</p> <p>Der Entscheid über Ablehnung der Aufnahme oder die Verlegung in eine andere Institution obliegt der Betriebskommission und ist zu begründen.</p>   |
| Reihenfolge                      | <p><b>Art. 9<sup>2</sup></b></p> <p>Für die Reihenfolge der Eintritte ist das Datum der definitiven Anmeldung entscheidend. Der Entscheid über den definitiven Eintritt liegt bei der Betriebsleitung.</p>  |
| Pensionsverhältnis               | <p><b>Art. 10</b></p> <p>Das Heimreglement und die Taxordnung bilden die Grundlage für das Pensionsverhältnis zwischen dem Heimbewohnenden und dem La Vita.</p>   |
|                                  | <p><b>Art. 11<sup>2</sup></b></p> <p>aufgehoben</p>   |
| Eintritt                         | <p><b>Art. 12<sup>1</sup></b></p> <p>Der Eintritt erfolgt nach Vereinbarung mit der Betriebsleitung von Montag bis Samstag. Für den Ein- und Austrittstag werden die vollen Aufenthalts- und Betreuungstaxen sowie eine allfällige Pflorgetaxe verrechnet.</p> <p>Mit dem Datum der Zimmermöblierung oder spätestens nach Ablauf der Reservationsdauer beginnt die Verrechnung der Aufenthaltstaxe, selbst wenn der Eintritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.</p> |
| <b>VI. BEGLEITUNG UND PFLEGE</b> |   |
| Mitarbeitende                    | <p><b>Art. 13</b></p> <p>Die bedarfsgerechte Begleitung und Pflege wird durch qualifizierte Mitarbeitende sichergestellt, wobei auf die Erhaltung der Selbstständigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner besonders geachtet wird.</p>   |
| Ärztliche Betreuung              | <p><b>Art. 14</b></p> <p>Es besteht freie Arztwahl. Normalerweise erfolgt die Betreuung durch den bisherigen Hausarzt.</p>  |
| Seelsorgerische Betreuung        | <p><b>Art. 15</b></p> <p>Die seelsorgerische Betreuung ist den örtlichen Seelsorgern anvertraut. Die Bewohnerinnen und Bewohner können jedoch auch einen Geistli-</p>   |

chen ihrer Wahl und ihres Bekenntnisses beziehen. Es steht ein Andachtsraum zur Verfügung.

## VII. KRANKHEIT UND PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

### Art. 16

Krankheit

Die Bewohnerinnen und Bewohner werden sowohl bei vorübergehender Krankheit, wie auch bei Pflegebedürftigkeit in der Regel bis zum Tode in ihren eigenen Zimmern gepflegt.

Das La Vita befindet sich auf der kantonalen Pflegeheimliste. Die Pflegeleistungen, welche von den Mitarbeitenden erbracht werden, sind von den Krankenkassen anerkannt. Sie werden von diesen durch Beiträge an die Pflegekosten unterstützt.

### Art. 17<sup>1</sup>

Verlegung

In den Fällen, in denen eine weitere Pflege/Betreuung im La Vita nicht mehr zumutbar ist, erfolgt in Absprache mit dem Arzt und den Angehörigen die Verlegung in eine geeignete Institution. Dazu zählen insbesondere auch an Demenz erkrankte, weglaufgefährdete Personen, deren eigene Sicherheit im La Vita nicht mehr gewährleistet ist.

## VIII. HAUSHALTFÜHRUNG UND FINANZIERUNG

### Art. 18

Grundlagen

Die Haushaltsführung des La Vita richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Das La Vita ist verpflichtet, eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgebaute Betriebsrechnung zu führen.

### Art. 19

Eigenwirtschaftlichkeit

Das La Vita ist eigenwirtschaftlich zu führen. Es wird in der Verwaltungsrechnung separat geführt.

Unter Eigenwirtschaftlichkeit wird die Deckung aller betriebsspezifischen Personal-, Sach- und Kapitalkosten auf längere Sicht verstanden. Aus dem Erlös des La Vita sind somit zu decken:

- a) Die laufenden Betriebs-, Beschaffungs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten inkl. interne Verrechnungen;
- b) Die Abschreibungs- und Zinskosten des investierten Kapitals;
- c) Eine angemessene Reservebildung für den Ausbau und die Erneuerung der Anlagen.

### Art. 20<sup>1</sup>

Steuern, Grundsatz

Die Pensionskosten setzen sich aus vier Elementen zusammen:

Aufenthaltstaxe      Zimmer, Vollpension, inkl. Wäschepflege und Zimmerreinigung.

|                  |   |
|------------------|---|
| Betreuungstaxe   | Kosten für Tätigkeiten der Pflege und Betreuung, die nicht ausdrücklich als Pflegekosten ausgewiesen werden sowie Kosten für Aktivitäten und Anlässe. |
| Pflegetaxen      | Individuelle Leistungen für Pflege-/ Behandlungsmassnahmen nach einem anerkannten System.   |
| Zusatzleistungen | Individuelle Leistungen auf Grund persönlicher Bedürfnisse und Wünsche.   |

Details zu den Taxen sind in der Taxordnung beschrieben.

#### **Art. 21<sup>1</sup>**

Preise,  
Anzahlung,  
Zahlungsbedingungen,  
Finanzierung

Die Aufenthaltstaxe richtet sich nach der Zimmerkategorie.

Vor Eintritt ist eine Anzahlung zu entrichten. Die Anzahlung gilt als Akontozahlung und wird nach der Vertragsauflösung ausbezahlt oder mit bestehenden Verbindlichkeiten verrechnet. Die Anzahlung wird nicht verzinst.

Alle Leistungen werden monatlich mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt.

Abklärungen bezüglich Finanzierung des Aufenthaltes, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung etc. sind persönlich und werden von den Bewohner/innen und / oder deren Vertretung selbst durchgeführt. Die Heimleitung steht den Bewohner/innen beratend zur Seite.

#### **Art. 22<sup>1</sup>**

Taxordnung

Für die Berechnung der Taxen orientiert sich das La Vita an der Vorgabe der Eigenwirtschaftlichkeit. Die Taxordnung wird aufgrund der Kostenstruktur (Personal-, Sach- und Kapitalaufwand) und unter Berücksichtigung der Tarife vergleichbarer Institutionen der Langzeitpflege festgelegt. Die Taxen werden in einer separaten Taxordnung festgehalten und auf Antrag der Betriebskommission durch den Gemeinderat Goldach in Kraft gesetzt.

Die Pflegetaxen werden nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit abgestuft und entsprechen den Vorgaben der Verordnung über die Pflegefinanzierung des Kantons St. Gallen.

Die Betreuungskosten werden durch eine Tagespauschale festgelegt.

Änderungen der Taxordnung werden den Bewohnerinnen und Bewohnern zwei Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt.

|           |   |
|-----------|---|
| Vergütung | <b>Art. 23<sup>1</sup></b><br>Bei Abwesenheit ab dem 4. Abwesenheitstag erfolgt eine entsprechende Verpflegungsgutschrift. Abreise- und Rückkehrtag gelten nicht als Abwesenheit. Auf die Erhebung der Pflege- und Betreuungszuschläge wird während der Abwesenheit verzichtet. |
|-----------|---|

## **IX. AUFLÖSUNG DES PENSIONSVERHÄLTNISSES**

|           |  |
|-----------|--|
| Kündigung | <b>Art. 24<sup>1</sup></b><br>Der Heimvertrag ist gegenseitig auf das Ende eines Monats kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Die Kündigung des Heimvertrages hat schriftlich zu erfolgen. |
|-----------|--|

|                               |  |
|-------------------------------|--|
| Missachtung von Heimreglement | <b>Art. 25<sup>1</sup></b><br>Bei wiederholter Missachtung dieses Reglements sowie aus anderen wichtigen Gründen kann der Heimvertrag nach vorangegangener schriftlicher Verwarnung durch die Betriebskommission ebenfalls unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden.<br><br>Für die Auflösung des Heimvertrages bei Missachtung ist die Betriebskommission zuständig. Die Betroffenen und ihre nächsten Angehörigen sind vor dem Entscheid persönlich anzuhören. |
|-------------------------------|--|

|           |   |
|-----------|---|
| Verlegung | <b>Art. 26<sup>1</sup></b><br>Drängt sich eine definitive Verlegung in eine andere Institution auf, so endet der Heimvertrag ohne schriftliche Kündigung mit dem Datum der Verlegung. Die Wohneinheit ist innerhalb von 10 Tagen durch die Angehörigen zu räumen. |
|-----------|---|

|           |  |
|-----------|--|
| Todesfall | <b>Art. 27<sup>1</sup></b><br>Im Todesfall endet der Heimvertrag ohne Kündigung 14 Tage nach dem Todestag. Die Betreuungs- und Pflorgetaxen sind ab dem auf den Tod folgenden Tag nicht mehr geschuldet. Die Aufenthaltstaxe wird ab dem auf den Tod folgenden Tag um den Betrag der Verpflegungsgutschrift reduziert und für maximal 14 Tage weiterverrechnet. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Zimmer zu räumen. Kann das Zimmer früher vergeben werden, wird ab dem Tag des Neubezugs auf die reduzierte Aufenthaltstaxe verzichtet. |
|-----------|--|

## **X. RECHTE UND PFLICHTEN**

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Kennzeichnung der Wäsche | <b>Art. 28</b><br>Vor dem Eintritt sind alle Kleider und persönlichen Wäschestücke nach Vorgabe des La Vita Seniorenzentrums zu bezeichnen. |
|--------------------------|---|

**Art. 29**  
Wertsachen Wertsachen sind an einem sicheren Ort zu hinterlegen (z.B. Banksafe).

**Art. 30**  
Haftung Das La Vita übernimmt für beschädigtes oder verlorenes Eigentum, Wertsachen und Bargeld der Bewohnerinnen und Bewohner keine Haftung.  
Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

**Art. 31**  
Versicherung Kranken- und Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung und Sachversicherung für persönliches Mobiliar und Gegenstände ist Sache der Bewohnerinnen und Bewohner. Der Abschluss einer ausreichenden Versicherung ihrer Effekten gegen Diebstahl und anderer Risiken ist Sache der Bewohner und wird empfohlen.

## **XI. FRAGEN, WÜNSCHE, BESCHWERDEN**

**Art. 32**  
Fragen/Wünsche Fragen und Wünsche können jederzeit an das La Vita Team gerichtet werden.

**Art. 33**  
Beschwerden Das friedliche Zusammenleben im La Vita verlangt gegenseitige Rücksichtnahme und Respekt.  
Das Beschwerderecht ist gewährleistet.  
Beschwerden über Mitbewohner und Mitarbeitende können bei den Bereichsleitern oder der Betriebsleitung angebracht werden.  
In allen das La Vita betreffenden Angelegenheiten steht den Bewohnerinnen und Bewohnern das Beschwerderecht an die Betriebskommission zu.

## **XII. RECHTSSCHUTZ**

**Art. 34**  
Rechtsschutz Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

## **XIII. INKRAFTTRETEN**

**Art. 35**  
Inkrafttreten Dieses Reglement ersetzt jenes vom 14. August 2007 und tritt mit

Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

Vom Gemeinderat Goldach erlassen am 23. Oktober 2012

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 31. Oktober bis 10. Dezember 2012, vom 17. März bis 26. April 2014 (Nachtrag I), vom 15. November bis 24. Dezember 2017 (Nachtrag II)

**Gemeinderat Goldach**



Thomas Würth  
Gemeindepräsident



Richard Falk  
Gemeinderatsschreiber

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Nachtrag I vom 11. März 2014 (GRB 2014.84), in Vollzug seit 1. Juli 2014

<sup>2</sup> Fassung gemäss Nachtrag II vom 7. November 2017 (GRB 2017.356), in Vollzug seit 1. Januar 2018